



# Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

**Amtsblatt-Abo online**  
Info unter  
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 22. März 2014

Nr. 12

## Inhalt:

### **B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

Allgemeinverfügung zur Festlegung der Notrufursprungsbereiche im Regierungsbezirk Arnsberg S. 129 – 3. Änderung/Ergänzung zur Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 19. 12. 2007 zwischen den Städten Bochum, Dortmund und Hagen über die Übernahme der Aufgaben der Versorgungsverwaltung S. 130 – Bekanntmachung nach § 3 a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung S. 133 Antrag der Kokereigasnetz Ruhr GmbH für die 8. Umlegung eines Abschnitts der Kokereigasleitung LNr. 1/8 als Teil der Rohrfernleitungsanlage LNR 1+7 DN 80-800 in Bottrop. S. 133 – Antrag der Firma Hoppecke Batterien GmbH & Co. KG, Bontkirchener Str. 1, 59929 Brilon-Hoppecke vom 19. 12. 2013 auf Erteilung einer Genehmigung

für die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Bleiakumulatoren gemäß §§ 6 u. 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz S. 134

### **C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

Aufgebote der Sparkasse Bochum S. 134 + S. 135 – Beschluss der Sparkasse Bochum S. 135 – desgl. S. 136 – Aufgebote der Sparkasse Hattingen S. 136 – Aufgebot der Sparkasse Meschede-Eslohe S. 136 – Beschluss der Sparkasse Soest S. 136

### **E. Sonstige Mitteilungen**

Auflösung eines Vereins S. 136

## **B** Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

### **BEKANTMACHUNGEN**

#### **215. Allgemeinverfügung zur Festlegung der Notrufursprungsbereiche im Regierungsbezirk Arnsberg**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 21. 3. 2014  
22.01.02.03.01.06.01

##### **1. Rechtsgrundlage und Anwendbarkeit**

Diese Allgemeinverfügung wird auf der Grundlage des § 3 der Verordnung über Notrufverbindungen (NotrufV) erlassen.

Gemäß Abschnitt fünf der Technischen Richtlinie Notrufverbindungen Ausgabe 1.0 (TR Notruf) wird die Notruflenkung von Ortsnetzbereichen auf kommunale und regionale Verwaltungsstrukturen umgestellt.

Diese Allgemeinverfügung gilt für die nach § 108 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) zur Herstellung von Notrufverbindungen verpflichteten Telefondienstleistern und Netzbetreibern.

##### **2. Verfahrensablauf**

Die Bezirksregierung Arnsberg, als die nach Landesrecht zuständige Behörde, hat die Notrufursprungsbereiche im Regierungsbezirk Arnsberg auf der Basis von Gemeindegrenzen beschrieben und diese den zugehörigen Notrufzielen zugeordnet.

Letzte Änderungen hinsichtlich der Beschreibung der Notrufursprungsbereiche sowie der zugehörigen Notrufziele wurden der Bundesnetzagentur am 29.11.2013 mitgeteilt.

Die Beschreibungen und Zuordnungen sind dort in einer Datei hinterlegt.

##### **3. Regelungsinhalt**

Nach Abschluss des in § 3 NotrufV vorgesehenen Beteiligungsverfahrens legt die Bezirksregierung Arnsberg gemäß § 3 Abs. 1 Satz 5 NotrufV die zuvor genannten Zuordnungen wie folgt fest:

Notrufursprungsbereiche sind die einzelnen Kommunen im Regierungsbezirk Arnsberg.

Notrufziele sind für die europaeinheitliche Notrufnummer 112 die nach § 21 Abs. 2 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistungen (FSHG) zuständigen Notrufabfragestellen. Die Notrufziele für die zusätzliche nationale Notrufnummer 110 sind die Kreis-

polizeibehörden nach § 1 der Verordnung über die Kreispolizeibehörden des Landes Nordrhein-Westfalen.

#### 4. Gültigkeit

Die Festlegung wird ab dem 1. 4. 2014 wirksam und ist von den Telefondienstanbietern und den Netzbetreibern bis spätestens zum 1. 10. 2014 umzusetzen.

#### 5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Unternehmen, die ihren Sitz im Gebiet der kreisfreien Städte Bochum, Dortmund und Herne oder im Kreis Unna haben, reichen diese Klage bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen ein.

Unternehmen, die ihren Sitz im Gebiet der kreisfreien Städte Hagen und Hamm oder im Ennepe-Ruhr-Kreis, im Hochsauerlandkreis, Märkischen Kreis, Kreis Olpe, Kreis Siegen-Wittgenstein oder Kreis Soest haben, reichen diese Klage bei dem Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg ein.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Die Klage kann ab dem 1. 1. 2013 auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 7. 11. 2012 (GV. NRW 2012 S. 548) eingereicht werden.

(360) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S.129

### 216. 3. Änderung/Ergänzung zur Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 19. 12. 2007 zwischen den Städten Bochum, Dortmund und Hagen über die Übernahme der Aufgaben der Versorgungsverwaltung

#### 3. Änderung/Ergänzung zur Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 19. 12. 2007

zwischen

der **Stadt Bochum**, vertreten durch die Oberbürgermeisterin, Willy-Brandt-Platz 2-6, 44777 Bochum und

der **Stadt Dortmund**, vertreten durch den Oberbürgermeister, Friedensplatz 1, 44135 Dortmund und

der **Stadt Hagen**, vertreten durch den Oberbürgermeister, Rathausstr. 11, 58085 Hagen

#### Präambel

Durch die Auflösung der Versorgungsämter zum 31. 12. 2007 und die damit verbundene Übertragung des „Schwerbehindertenrechts“ und des „Elterngeldes“ auf die Kreise und kreisfreien Städte zum 1. 1. 2008 haben

sich die Städte Dortmund, Bochum und Hagen darauf verständigt, dies in einer gemeinsamen Kooperation durchzuführen. Mit der hierzu geschlossenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung entstand das „Gemeinsame Versorgungsamt der Städte Dortmund, Bochum und Hagen“.

Am 15. Februar 2013 ist das Betreuungsgeldgesetz im Bundesgesetzblatt (BGBl. I S. 254) verkündet worden. Das Gesetz sieht ein Inkrafttreten für den 1. 8. 2013 vor. Die Regelungen zum Betreuungsgeld werden als Abschnitt 2 in das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) eingefügt. Die Kreise und kreisfreien Städte nehmen die Aufgabe als Auftragsangelegenheit kraft Bundesrecht wahr.

Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Dortmund hat die Kostenverrechnungen mit den Kooperationspartnern Bochum und Hagen geprüft und kam zu der Feststellung, dass kein geeigneter Kostenverteilungsschlüssel verwendet wurde, da die Einwohnerzahl der jeweiligen Kommune nicht unbedingt dem Anteil der tatsächlich angefallenen Personal- und Sachkosten entsprechen muss, der auf die jeweilige Kommune entfällt. Außerdem wurde angeregt, aus arbeitsökonomischen Gründen die Abrechnung mit den Verbundpartnern erheblich zu vereinfachen.

#### § 1

Bei Paragraph 1 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 19. 12. 2007 in der Fassung der 2. Änderung/Ergänzung vom 6. 7. 2011 zwischen den Städten Bochum, Dortmund und Hagen wird die Nr. 6 neu eingefügt:

Das Betreuungsgeldgesetz ist am 15. Februar 2013 im Bundesgesetzblatt (BGBl. I S. 254) verkündet worden. Die Stadt Dortmund übernimmt sämtliche den Städten Bochum und Hagen übertragenen Verwaltungsaufgaben nach diesem Gesetz.

#### § 2

Der Paragraph 3 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 19. 12. 2007 in der Fassung der 2. Änderung/Ergänzung vom 6. 7. 2011 zwischen den Städten Bochum, Dortmund und Hagen erhält die Überschrift – Kostenerstattung Personal-, Sach- und Gemeinkosten –

#### § 3

Der Paragraph 3 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 19. 12. 2007 in der Fassung der 2. Änderung/Ergänzung vom 6. 7. 2011 zwischen den Städten Bochum, Dortmund und Hagen erhält folgende Fassung:

(1) Der Belastungsausgleich nach § 23 des Gesetzes zur Eingliederung der Versorgungsämter in die allgemeine Verwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen (EinglG) für Personal- und Sachaufwand wird für die Städte Bochum, Dortmund und Hagen in Gänze von der Stadt Dortmund vereinnahmt.

Die Personal-, Sach- und Gemeinkosten werden von den Beteiligten anteilig entsprechend dem nachfolgend unter a), b) und c) aufgeführten Verteilschlüssel getragen. Zu den Personalkosten gehören auch die Personalnebenkosten (mit Ausnahme der Rückstellungen für Altersteilzeit).

a) Bereich Schwerbehindertenrecht:

Anzahl der Vollzeitäquivalente nach dem Gesetz zur Eingliederung der Versorgungsämter

in die allgemeine Verwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen (Eingliederungsgesetz).

Dortmund 33,50 Stellenanteile

Bochum 22,50 Stellenanteile

Hagen 12,50 Stellenanteile

- b) Bereich Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (einschließlich Betreuungsgeld):

Anzahl der Vollzeitäquivalente nach dem Gesetz zur Eingliederung der Versorgungsämter in die allgemeine Verwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen (Eingliederungsgesetz).

Dortmund 6,50 Stellenanteile

Bochum 4,00 Stellenanteile

Hagen 2,00 Stellenanteile

- c) Städtisches Personal, das keinem Bereich zugeordnet werden kann:

Verhältnis der Vollzeitäquivalente unter a) und b) zueinander.

Dortmund 49,38 %

Bochum 32,72 %

Hagen 17,90 %

Die gesetzlich übergeleiteten Beamten und die im Wege der Personalgestellung zur Aufgabenwahrnehmung zur Verfügung gestellten Tarifbeschäftigten werden dem Bereich zugeordnet, den das Land vorgegeben hat. Das städtische Personal im Aufgabengebiet Schwerbehindertenrecht bzw. Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz wird dem jeweiligen Bereich zugeordnet.

Sollten sich die unter Buchstabe a) und b) aufgeführten Stellenanteile ändern, wird die Stadt Dortmund dieses im Abrechnungsverfahren berücksichtigen. Eine Änderung der Stellenanteile führt zu einer Neuberechnung der Prozentsätze unter Buchstabe c). Die Änderungen tragen die Städte Bochum und Hagen mit.

- (2) Für die Kostenabrechnung sind die nachfolgenden Parameter zugrunde zu legen:

1. Übergeleitetes und zur Verfügung gestelltes Personal für den Verbund

- 1.1. Personalkosten

Die Personalkosten für die jeweils gesetzlich übergeleiteten Beamten tragen die beteiligten Städte. Im Gegenzug leitet die Stadt Dortmund die korrespondierenden Kostenerstattungen des Landes für Personalaufwand an die Städte Bochum und Hagen weiter.

Für das vom Land übergeleitete (Beamte) und zur Verfügung gestellte Personal (Tarifbeschäftigte) wird ein Gemeinkostenzuschlag i. H. v. 20% entsprechend dem KGST-Bericht „Kosten eines Arbeitsplatzes“, in der jeweils gültigen Fassung, auf Basis der entsprechenden Besoldungs-/Entgeltgruppen gem. den jährlich von der Stadt Dortmund ermittelten Durchschnittsgehältern/-vergütungen für Dortmunder Dienstkräfte pro Vollzeitstelle in Rechnung gestellt. Bei einer Änderung des Gemeinkostenzuschlags tritt dieser dann zum nächsten 1. 1. in Kraft.

- 1.2. Sachkosten

Die Sachkosten der Arbeitsplätze werden, entsprechend dem KGST-Bericht „Kosten eines Arbeitsplatzes“, in der jeweils gültigen Fassung, pauschaliert (IT-Arbeitsplatz zzt. 9700 Euro p.a. auf Basis der Vollzeitstellen). Bei einer Änderung der Sachkostenpauschale tritt diese dann zum nächsten 1. 1. in Kraft.

2. Städtisches Personal (Bochum, Dortmund, Hagen)

- 2.1. Personalkosten

Personalkostenpauschale der jeweiligen Besoldungs-/Entgeltgruppen gem. den jährlich von der Stadt Dortmund ermittelten Durchschnittsgehältern/-vergütungen für Dortmunder Dienstkräfte. Analog der Regelung zu Nr. 1.1 wird ein Gemeinkostenzuschlag i. H. v. 20% entsprechend dem KGST-Bericht „Kosten eines Arbeitsplatzes“, in der jeweils gültigen Fassung, pro Vollzeitstelle in Rechnung gestellt. Bei einer Änderung des Gemeinkostenzuschlags tritt dieser dann zum nächsten 1. 1. in Kraft.

- 2.2. Sachkosten

Die Sachkosten der Arbeitsplätze werden, entsprechend dem KGST-Bericht „Kosten eines Arbeitsplatzes“, in der jeweils gültigen Fassung, pauschaliert (IT-Arbeitsplatz zzt. 9700 Euro p.a. auf Basis der Vollzeitstellen). Bei einer Änderung der Sachkostenpauschale tritt diese dann zum nächsten 1. 1. in Kraft.

- (3) Sonstige Regelungen:

- a) Der Belastungsausgleich für einen Beamten, der mit Wirkung vom 1. 1. 2008 auf die jeweilige kommunale Körperschaft übergegangen ist, steht dieser Kommune nicht mehr zu, wenn er vor Eintritt in den Ruhestand außerhalb des „Gemeinsamen Versorgungsamtes“ eingesetzt wird. Der Belastungsausgleich (Personal- und Sachaufwand) wird in diesem Fall nach dem Verteilungsschlüssel des Bereiches, dem er vom Land zugeordnet wurde, auf die Kooperationspartner aufgeteilt.

- b) Grundsätzlich ist jeder Kooperationspartner selbstständig für die Besetzung seiner Stellen zuständig. In einem begründeten Ausnahmefall kann in Absprache eine kooperationsübergreifende Besetzung erfolgen. In diesem Fall verpflichtet sich die Kommune, die die Stelle nicht besetzen kann, die Personalkostenpauschale nach Abs. 2 Nr. 2.1. (ohne Gemeinkostenzuschlag) der Kommune zu erstatten, die das Personal gestellt hat. Die Nachersatzpauschale (Personal- und Sachaufwand) steht der Kommune zu, die sie vom Land erhalten hat.

- c) Die Ergebnisse der internen und externen Nebenkostenabrechnungen für den Abrechnungszeitraum bis 31. 12. 2013 sind in der Kostenabrechnung gesondert darzustellen.

Erträge bzw. Aufwendungen hieraus sind nach dem Schlüssel des § 3 Nr. 1 c in der Kostenabrechnung in Ansatz zu bringen.

- d) In der Personalkostenpauschale der jeweiligen Besoldungs-/Entgeltgruppen gem. den jährlich von der Stadt Dortmund ermittelten Durchschnittsgehältern/-vergütungen für Dortmunder Dienstkräfte sind Rückstellungen für Altersteilzeit nicht enthalten.

Personalkosten von Beamten und Beschäftigten, die das sog. Blockmodell gewählt haben und sich in der aktiven Altersteilzeitphase befinden, sind für die Dauer dieser Phase in Höhe ihres Stellenanteils anzusetzen. Bei Eintritt in die passive Altersteilzeitphase sind dann keine Personalkosten mehr anzusetzen. Personalkosten von Beamten und Beschäftigten, die während der gesamten Altersteilzeit ihren Dienst verrichten, sind in Höhe des Prozentsatzes ihrer Teilzeitbeschäftigung anzusetzen.

Die Gemein- und Sachkosten von Beamten und Beschäftigten, die sich in Altersteilzeit befinden, werden analog den vorgenannten Regelungen zu den Personalkosten angesetzt.

- e) Grundlage für die anteilige Berechnung von Personal-, Sach- und Gemeinkosten sind die Kalendertage des jeweiligen Monats.
- f) Identifizierte Kostenrisiken sind separat darzustellen und vor endgültiger Aufnahme in die Kostenabrechnung unter partnerschaftlicher Einbeziehung der beteiligten Städte, abzustimmen.
- (4) Von den ermittelten Kosten werden die einbehaltenen Erstattungen des Landes sowie die geleisteten Abschlagszahlungen in Abzug gebracht.
- (5) Die Städte Bochum und Hagen leisten eine erforderliche Kostenerstattung durch vierteljährliche Abschlagszahlungen zur Mitte des Quartals. Für das erste Quartal im Jahr 2014 erfolgt die Abschlagszahlung auf Basis einer von der Stadt Dortmund erstellten vorläufigen Endabrechnung für das Jahr 2013 bis zum 31. 3. 2014. Für die drei folgenden Quartale des Jahres 2014 sowie für das erste Quartal 2015 erfolgen die Abschlagszahlungen auf Basis der Endabrechnung des Jahres 2013.

Ab dem zweiten Quartal 2015 erfolgen die notwendigen Kostenerstattungen durch Abschlagszahlungen zum 15. 5., 15. 8., 15. 11. und 15. 2. des Folgejahres auf Grundlage der aktuellen Endabrechnung.

Die Stadt Dortmund erstellt möglichst bis zum 31. 3. des Folgejahres die Endabrechnung.

Nachzahlungen bzw. Erstattungen werden innerhalb eines Monats ausgeglichen.

- (6) Sind notwendige Kapazitätsausweitungen, die ihre Ursache in einer Fallzahlsteigerung und/oder Aufwandssteigerung haben bzw. auf bei der Personalzuordnung des Landes nicht berücksichtigte Aufgaben zurückzuführen sind, erforderlich, kann im Einvernehmen der Städte Bochum, Dortmund und Hagen zusätzliches kommunales Personal eingesetzt werden. Die hierdurch entstehenden Kosten werden analog den Regelungen zu Absatz 2 Nr. 2 abgerechnet.

#### § 4

In die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 19. 12. 2007 in der Fassung der 2. Änderung/Ergänzung vom 6. 7. 2011 zwischen den Städten Bochum, Dortmund und Hagen wird der § 3 a – Kostenerstattung Beweiserhebungskosten – mit folgender Fassung eingefügt:

- (1) Der fachbezogene Sachaufwand nach § 26 des Gesetzes zur Eingliederung der Versorgungsämter in die allgemeine Verwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen (EinglG) wird für die Städte Bochum, Dortmund und Hagen in Gänze von der Stadt Dortmund vereinnahmt.
- (2) Für die finanztechnische Abbildung der vom Land übertragenen Aufgaben enthält der Haushalt der Stadt Dortmund separate Produkte. Mit Hilfe dieser Produkte werden die Kosten und Erträge für die Beweiserhebung und für die Prozess- und Gerichtskosten in Schwerbehindertenangelegenheiten sowie für die Prozess- und Gerichtskosten im Bereich des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz abgebildet.
- (3) Die Aufwände und Erträge werden verursachungsgerecht der jeweiligen Kommune zugeordnet. Wenn dies aus nachvollziehbaren Gründen nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand möglich ist, werden die Beträge bei einem separaten Kostenträger gebucht. Die Beträge dieses Kostenträgers werden im Rahmen der Endabrechnung entsprechend den Fallzahlen (Erstanträge, Änderungsanträge, Nachprüfungen und Widersprüche) des Abrechnungsjahres auf die Kooperationspartner aufgeteilt.
- (4) Die Stadt Dortmund erstellt möglichst bis zum 31. 3. des Folgejahres die Endabrechnung. Nachzahlungen bzw. Erstattungen werden innerhalb eines Monats ausgeglichen.
- (5) Den Rechnungsprüfungsämtern der Städte Bochum und Hagen wird das Recht eingeräumt, die Abrechnung nachträglich zu prüfen. Das gleiche Prüfungsrecht wird für die Abrechnung nach § 3 gewährt.

#### § 5

Der Paragraph 4 Nr. 4 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 19. 12. 2007 in der Fassung der 2. Änderung/Ergänzung vom 6. 7. 2011 zwischen den Städten Bochum, Dortmund und Hagen erhält folgende Fassung:

Für den Fall einer Änderung der Sach- und Rechtslage suchen die Parteien nach einvernehmlichen Regelungen zur Weiterführung bzw. Abwicklung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung. Eventuelle Schäden, die ohne Verschulden einer der Parteien entstehen, sind gemeinsam analog dem Verteilungsschlüssel nach § 3 Nr. 1 c zu tragen, soweit kein Ersatz vom Verursacher zu erlangen ist.

#### § 6

Die Änderung und Ergänzung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung tritt am 1. 1. 2014 in Kraft.

23. November 2013

Dr. Ottilie Scholz	Ullrich Sierau	Jörg Dehm
Oberbürgermeisterin	Oberbürgermeister	Oberbürgermeister
Stadt Bochum	Stadt Dortmund	Stadt Hagen

### **Genehmigung**

Vorstehende 3. Änderung/Ergänzung zur Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 19. 12. 2007 zwischen den Städten Bochum, Dortmund und Hagen über die Übernahme der Aufgaben der Versorgungsverwaltung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – vom 1. 10. 1979 (GV. NW. S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV. NRW S. 202) genehmigt.

Arnsberg, den 10. März 2014

31.1.6-30/02

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag

gez. Fischer L.S.

### **Bekanntmachung**

Vorstehende 3. Änderung/Ergänzung zur Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG öffentlich bekanntgemacht.

Arnsberg, den 10. März 2014

31.1.6-30/02

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag

gez. Fischer L.S.

(1460)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 130

### **217. Bekanntmachung nach § 3 a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 12. 3. 2014  
53-DO-0132/13/0310.1-Ba

Die Firma Platestahl Umformtechnik GmbH, Platehofstr. 1, 58513 Lüdenscheid, hat mit Datum vom 16. 12. 2013, die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die wesentliche Änderung einer gemäß Nr. 3.10.1 des Anhangs zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) genehmigungsbedürftigen Anlage zur Oberflächenbehandlung mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 Kubikmeter oder mehr bei der Behandlung von Metall- oder Kunststoffoberflächen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren – Beisanlage – am Standort, Platehofstr. 1, 58513 Lüdenscheid, beantragt.

Antragsgegenstand ist im Wesentlichen:

1. Errichtung und Betrieb von 4 Chemielagern
2. Errichtung und Betrieb einer Hochdruck-Spritzanlage in der Salzbadglüherei
3. Erweiterung der Neutralisationsanlage um eine Einheit zur Reduktion von Chrom VI
4. Neubestimmung von Behältervolumina und Funktion im Verfahren
5. Umstellung der manuellen Drahtwäsche in ein mechanisiertes Verfahren

Nach Durchführung der Maßnahmen erhöht sich das Wirkbadvolumen von 64 m<sup>3</sup> auf 67 m<sup>3</sup>. Die Betriebszeiten der Beisanlage bleiben unverändert. Der Betrieb erfolgt zweischichtig an Werktagen (Mo - Sa) in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr.

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nr. 3.9.1 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG (Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 m<sup>3</sup> oder mehr).

Im Rahmen der nach § 3 c Satz 1 UVPG in Verbindung mit § 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG durchzuführenden Vorprüfung des Einzelfalles wurde festgestellt, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bedarf, weil erhebliche nachteiligen Umweltauswirkungen nicht zu besorgen sind.

Gemäß § 3 a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag:

gez. Baumann

(209)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 133

### **218. Antrag der Kokereigasnetz Ruhr GmbH für die 8. Umlegung eines Abschnitts der Kokereigasleitung LNr. 1/8 als Teil der Rohrfernleitungsanlage LNR 1+7 DN 80-800 in Bottrop.**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 11. 3. 2014  
64.21.3.8 – 2013 - 5

#### **Öffentliche Bekanntmachung**

Die Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen, plant die 8. Umlegung eines Abschnitts der Kokereigasleitung LNr. 1/8 auf dem Gelände der Kokerei Prosper in Bottrop mit Erneuerung der Gasübergabestation als Teil der Rohrfernleitungsanlage LNR 1+7 DN 80-800. Mit dem Neubau eines DN 500 – Leitungsabschnitts der LNr. 1/8 auf einer Länge von rd. 130 m soll eine Bahnunterquerung saniert und eine neue Gasübergabestation errichtet und betrieben werden.

Die Umlegung der Kokereigasleitung bedingt auch den Bau einer temporären oberirdischen Bypassleitung DN 400 DP 16 zwischen neuer Gasübergabestation und der LNr. 1/8 mit einer Länge von rd. 262 m einschließlich der Anbohrungsstellen sowie aller notwendigen Maßnahmen auf den Arbeitsstreifenflächen während der Bauphase.

Die Anlagen gehören zu den unter Nummer 19.3.3 der Anlage 1 Spalte 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94) genannten Vorhaben.

Für das Vorhaben war nach § 3 c Satz 2 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens aufgrund einer überschlägigen Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und Kenntnisse der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können.

Das beantragte Vorhaben bedarf nach den Vorschriften des UVPG daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung. Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die gemäß § 3 a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag:

gez. Isermann

(197) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 133

**219. Antrag der Firma Hoppecke Batterien GmbH & Co. KG, Bontkirchener Str. 1, 59929 Brilon-Hoppecke vom 19. 12. 2013 auf Erteilung einer Genehmigung für die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Bleiakumulatoren gemäß §§ 6 u. 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz**

Bezirksregierung Arnsberg Lippstadt, 10. 3. 2014  
53-LP-0040556.13-G 1/14-Bor

Die o.g. Firma beantragt eine Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb ihrer Anlage zur Herstellung von Bleiakumulatoren gemäß §§ 6 u. 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in 59929 Brilon-Hoppecke, Bontkirchener Straße 1, Gemarkung Hoppecke, Flur 2, Flurstücke 587, 588 u. 638.

Die beantragte Änderung umfasst im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

**Auflösung und Neuordnung von Brandabschnitten** im Werksteil Süd (Gebäude S001, S002, S004, S017);

2.a) zeitlich befristete **Verlagerung der sog. AGA-Montage** für Traktionszellen (BE 3.9) innerhalb des Gebäudes S002;

2.b) **Verlagerung der sog. AGA-Montage** für Traktionszellen (BE 3.9) innerhalb des Gebäudes S002 zum endgültigen Aufstellungsort;

3.a) **Aufstellung einer vollautomatischen Fertigungslinie** zur Fertigung von Traktionszellen **FTZ-2** (BE 3.9) im Gebäude S002, inkl. **zwei elektr. beheizte Bleischmelzkessel** mit einer Schmelzkapazität von zusammen 12 t Blei pro Tag und der Angussstation zum Angießen der Verbindungsbrücken (Gießkapazität 12 t Blei/Tag).

**Rückbau** von 2 nicht mehr benötigten Bleischmelzkesseln der COS Anlagen aus G 52/92 und G 35/98 (genehmigte Schmelzkapazität je 6 t Blei/Tag);

3.b) **Verlagerung der Fertigungslinie FTZ-1** (BE 3.9) innerhalb des Gebäudes S002 und Rückbau zu einer halbautomatischen Linie;

**Demontage** der COS-Station mit Bleischmelzkessel (aus G 55/96, Schmelzkapazität 6 t/d) sowie der Schweißstation mit 4 automatisierten Schweißplätzen im Rahmen des Rückbaus;

4. **Verlagerung** eines **Formationsmoduls** (Fabrikat INBATEC) vom Gebäude S009 ins Gebäude S002 und Umgruppierung von BE 3.10 in BE 3.11.1;

5. **Aufstellung** von 6 weiteren **Formationsmodulen** (Fabrikat INBATEC) im Gebäude S002 (BE 3.11.1) und Rückbau von Teilen der Trogformation im Werksteil Nord (Gebäude N027, BE 3.6.1);

6. **Neustrukturierung der Batteriemontage** (BE 3.9) im Gebäude S002 durch Verlagerung von Fertigungsmitteln bzw. Erweiterung der Fertigungseinrichtungen;

7. **Verlagerung der Fertigungseinrichtungen für Bleipole** (BE 3.3, Rundtaktgießanlage, 2 Drehmaschinen, 2 Kunststoffspritzmaschinen, ...) vom Werksteil Nord (Gebäude N016) zum Werksteil Süd (Gebäude S002);

8. Verbleib der Filteranlage (Quelle 97) am ursprünglichen Standort am Gebäude S002. Die genehmigte Verlegung (G 124/12) zum Gebäude S009 wird nicht durchgeführt.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in Verbindung mit Nr. 3.21, Nr. 3.4.1 und Nr. 3.8.1 des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV).

Zudem gehört die Anlage zu den unter Nr. 3.5.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) genannten Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzkapazität von 4 t oder mehr je Tag bei Blei und Cadmium oder von 20 t oder mehr je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen, jeweils bis weniger als 100 000 t je Jahr.

Für diese Anlagen ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c, Satz 1 UVPG vorzunehmen.

Die Bewertung aufgrund der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch das geplante Vorhaben im Bereich des v. g. Standortes keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die gemäß § 3 a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung. Die Entscheidungsgründe liegen im Dienstgebäude der Bezirksregierung Arnsberg, Standort Lippstadt, Lipperoder Str. 8, 59555 Lippstadt, Zimmer 239, aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Im Auftrag:

gez. H. Borgelt

(406) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 134

## **C** Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

### **220. Aaufgebot der Sparkasse Bochum**

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE26 4305 0001 0332 1038 60 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. DE26 4305 0001 0332 1038 60 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 23. 6. 2014, 9.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

ST 25/14

Bochum, 6. 3. 2014

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(105) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 134

#### **221. Aufgebot der Sparkasse Bochum**

Der Gläubiger des Sparkassenbuches Nr. DE10 4305 0001 0344 2637 77 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE10 4305 0001 0344 2637 77 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 23. 6. 2014, 9.00 Uhr vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

G 24/14

Bochum, 6. 3. 2014

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(85) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 135

#### **222. Beschluss der Sparkasse Bochum**

Das abhandengekommene, am 14. 11. 2013 aufgebote- ne Sparkassenbuch Nr. 334 106 887 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. 334 106 887 wird für kraftlos erklärt.

Z 100/13

Bochum, 3. 3. 2014

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(65) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 135

#### **223. Beschluss der Sparkasse Bochum**

Die abhandengekommene, am 14. 11. 2013 aufgebo- tene Sparurkunde Nr. 343 206 769 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunde Nr. 343 206 769 wird für kraftlos er- klärt.

W 101/13

Bochum, 3. 3. 2014

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(65) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 135

#### **224. Beschluss der Sparkasse Bochum**

Die abhandengekommene, am 14. 11. 2013 aufgebo- tene Sparurkunde Nr. 326 095 056 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunde Nr. 326 095 056 wird für kraftlos er- klärt.

S 102/13

Bochum, 3. 3. 2014

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(65) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 135

#### **225. Beschluss der Sparkasse Bochum**

Die abhandengekommenen, am 21. 11. 2013 aufgebo- tenen Sparurkunden Nrn. 304 116 593 und 304 116 601 sind bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vor- gelegt worden.

Die Sparurkunden Nrn. 304 116 593 und 304 116 601 werden für kraftlos erklärt.

P 107/13

Bochum, 7. 3. 2014

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(65) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 135

#### **226. Beschluss der Sparkasse Bochum**

Die abhandengekommenen, am 21. 11. 2013 aufgebo- tenen Sparurkunden Nrn. 304 116 619 und 304 116 627 sind bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vor- gelegt worden.

Die Sparurkunden Nrn. 304 116 619 und 304 116 627 werden für kraftlos erklärt.

P 108/13

Bochum, 7. 3. 2014

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(65) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 135

**227. Beschluss der Sparkasse Bochum**

Das abhandengekommene, am 21. 11. 2013 aufgebote-  
ne Sparkassenbuch Nr. 313 562 167 ist bis zum Ablauf  
der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. 313 562 167 wird für kraftlos  
erklärt.

H 106/13

Bochum, 7. 3. 2014

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(65)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 136

**228. Beschluss der Sparkasse Bochum**

Das abhandengekommene, am 21. 11. 2013 aufgebote-  
ne Sparkassenbuch Nr. 342 416 807 ist bis zum Ablauf  
der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. 342 416 807 wird für kraftlos  
erklärt.

Z 104/13

Bochum, 7. 3. 2014

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(65)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 136

**229. Aufgebot der Sparkasse Hattingen**

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer  
314 021 023 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb  
von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Spar-  
kassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser  
Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 13. 3. 2014

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(50)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 136

**230. Aufgebot der Sparkasse Hattingen**

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer  
314 039 686 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb  
von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Spar-  
kassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser  
Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 13. 3. 2014

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(50)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 136

**231. Aufgebot der Sparkasse Hattingen**

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer  
314 062 274 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb  
von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Spar-  
kassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser  
Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 13. 3. 2014

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(50)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 136

**232. Aufgebot der Sparkasse Meschede-Eslohe**

Das Sparkassenbuch Nr. 300 428 760 der Sparkasse  
Meschede wird von dem Gläubiger der Spareinlage als  
verloren gemeldet.

Der Inhaber dieser Urkunde wird aufgefordert, spätes-  
tens binnen 3 Monaten seine Rechte unter Vorlegung  
des Sparkassenbuches anzumelden, da anderenfalls  
das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Meschede, 10. 3. 2014

Sparkasse Meschede

Zweckverbandssparkasse der Stadt Meschede  
und der Gemeinde Eslohe (Sauerland)

Der Vorstand

(65)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 136

**233. Beschluss der Sparkasse Soest**

Das von der Sparkasse Soest ausgestellte Sparkassen-  
buch Nr. 350 510 707 wird hiermit für kraftlos erklärt.

Soest, 10. 3. 2014

Sparkasse Soest

Der Vorstand

(34)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 136

# E

## Sonstige Mitteilungen

---

**234. Auflösung eines Vereins**

Als Liquidatoren des beim Amtsgericht Arnberg im  
Registerblatt VR 90394 eingetragenen Vereins „Freun-  
de des Städtischen Museums „Haus Rykenberg“ e.V.  
Werl“ geben wir die Auflösung des Vereins bekannt und  
ersuchen die Gläubiger, etwaige Ansprüche bei uns an-  
zumelden.

Friedrich Graf von Brühl, Vorsitzender – Liquidator –  
59457 Werl, Ostuffeln 12

Albrecht Köchling, Geschäftsführer – Liquidator –  
59457 Werl, Steiner Str. 6 (44)









# Danke

**Für das Vertrauen,** das Sie Brot für die Welt mit Ihrer Spende entgegenbringen, danken wir Ihnen ganz herzlich. Ohne Ihre großzügige Unterstützung könnten wir den Menschen in den armen Ländern nicht helfen! Mit Ihrem Beitrag können wir viel bewegen.

## **Spendenkonto Brot für die Welt:**

Bank für Kirche und Diakonie  
IBAN: DE10 1006 1006 0500 5005 00  
BIC: GENODED1KDB

Mitglied der  
**actalliance**

**Brot**  
für die Welt

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger, Abo (eMail oder Post): 13,60 € je Halbjahr.

### **Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:**

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,  
bis 300 mm = 0,30 € pro mm,  
über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Die genannten Preise enthalten 7 % Mehrwertsteuer.

**Abonnement-Bezug durch die Deutsche Post AG oder per eMail: [grueterich@becker-druck.de](mailto:grueterich@becker-druck.de)**

**Einzelstücke werden nur durch F. W. Becker GmbH, 59821 Arnsberg, Grafenstraße 46, zum Stückpreis von 2,50 € inkl. Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.**

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Druck, Verlag und Vertrieb:

F. W. Becker GmbH  
Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg  
Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33



**Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: [amtsblatt@bra.nrw.de](mailto:amtsblatt@bra.nrw.de) zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.**